

Ruanda 1994

Die internationale Gemeinschaft hat nur wenige Lehren gezogen

Manfred Eisele

Trotz eindeutiger Hinweise und Hilferufe tat die internationale Gemeinschaft nichts, um den Völkermord in Ruanda 1994 zu verhindern oder einzudämmen. Dieser Beitrag schildert aus heutiger Sicht die damaligen Geschehnisse, nennt Ursachen für den Völkermord, analysiert das Handeln und Nichthandeln maßgeblicher Akteure, vor allem des Sicherheitsrats, wichtiger Mitgliedstaaten und der UN-Mission UNAMIR. Zuletzt erörtert er die Frage nach der Schuld und nach den Lehren, die gezogen wurden, sowohl innerhalb der Vereinten Nationen als auch in Ruanda.

Angesichts der Flut von Veranstaltungen und Veröffentlichungen aus Anlass der 100. Wiederkehr des Beginns der ›Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts‹, also des Ersten Weltkriegs, erscheint es verständlich, dass man ein Ereignis, das 80 Jahre später, nämlich vor 20 Jahren, geschah, gewissermaßen übersieht. Die Rede ist vom Völkermord in Ruanda 1994.

Die Annahme, dass die damaligen Verantwortlichen wegen ihres schlechten Gewissens schweigen, setzt wohl zu hohe moralische Erwartungen voraus. Diese Einschätzung wird dadurch gestützt, dass man sich um ein noch dramatischeres Fehlverhalten der internationalen Staatengemeinschaft, nämlich deren totale Passivität gegenüber den mehr als zwei Millionen Opfern der ›Killing Fields‹ des kambodschanischen Pol-Pot-Regimes zwischen 1975 und 1979, überhaupt nicht schert.

Es war ein Skandal, wie der UN-Sicherheitsrat, dem die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen ist, sich im Fall des Völkermords in Ruanda verhalten hat. Erklärend kann man zwar darauf verweisen, dass sich die Charta der Vereinten Nationen eigentlich ausschließlich mit zwischenstaatlichen Konflikten befasst und keinerlei Vorkehrungen für die innerstaatliche Krisenbewältigung enthält. Als Entschuldigung taugt diese Feststellung jedoch nicht.

Der Völkermord, der in den Monaten April bis Juli 1994 in Ruanda stattfand, stellt den absoluten Tiefpunkt der friedensbezogenen Aktivitäten der Vereinten Nationen dar. Dabei war es zum Zeitpunkt dieser blutigen Ereignisse keine Frage mehr, dass die internationale Staatengemeinschaft bei massiven Menschenrechtsverletzungen auf dem Territorium souveräner Mitgliedstaaten mitverantwortlich war. Das hatte schon im April 1991 zur Resolution 688 geführt. Damit wurde die gewaltsame Intervention ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats in Irak le-

gitimiert, nachdem der irakische Präsident Saddam Hussein dort Nervenkampfstoffe gegen seine eigenen kurdischen Landsleute eingesetzt hatte.

Die politischen, ethnischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahr 1994 in Ruanda, dieser ehemaligen belgischen Kolonie, über der auch kurze Zeit die Flagge des deutschen Kaiserreichs geweht hat, verlangen eine ganz eigene Betrachtung. Heute mag es genügen, darauf hinzuweisen, dass dieses mit 26 340 km² Fläche nur an 144. Stelle der Welt rangierende Binnenland wegen seiner damals 8,882 (heute 11,843) Millionen Einwohner immerhin an 85. Stelle stand. Die daraus resultierende Bevölkerungsdichte von 337 Menschen pro km² – mit die höchste in Afrika – hat auf die Ereignisse, die wir heute als Völkermord bezeichnen, sicher einen nicht zu unterschätzenden Einfluss gehabt.

Die Vorgeschichte

Statt einer umfassenden Ursachenanalyse soll hier nur das Geschehen von 1994 skizziert werden, auf das die Vereinten Nationen durch ihr Handeln oder vielmehr durch ihr Nichthandeln Einfluss nahmen.¹ Das Verhältnis zwischen den beiden großen ethnischen Gruppen Ruandas, den Hutu und den Tutsi, war seit der Unabhängigkeit von Belgien am 1. Juli 1962 spannungsgeladen.² Eigentlich war diese Unabhängigkeit die Entlassung aus der vom Völkerbund ererbten belgischen Treuhandschaft der UN. Mit dem allgemeinen Demokratieprinzip ›Eine Person = eine Stimme‹ kann man den politischen Verhältnissen in vielen Ländern, die ethnisch heterogene Bevölkerungen aufweisen, nicht gerecht werden. Minderheitenschutz wird dort oft zur Existenzfrage. So auch in Ruanda. Dort herrschte schon seit dem Jahr 1959 Bürgerkrieg zwischen den nach dem Sturz der Monarchie regierenden Vertretern der Hutu-Mehrheit und der seit dem Jahr 1990 aus Uganda zurückdrängenden Tutsi-Minderheit, die das Hutu-Regime stürzen wollte.

¹ Einen sachlichen und zugleich realitätsnahen Überblick bietet Philip Gourevitch in seinem Buch: *We Wish to Inform You that Tomorrow We Will Be Killed with Our Families. Stories from Rwanda*, New York 1998.

² Vgl. Hildegard Schüring, *Ruanda: Hintergründe der Katastrophe. Opfer, Täter und die internationale Gemeinschaft*, Vereinte Nationen (VN), 4/1994, S. 125-133.



Manfred Eisele, geb. 1938, ist Generalmajor a.D. des Heeres der Bundeswehr und war von 1994 bis 1998 Beigeordneter Generalsekretär für den Bereich Planung und Unterstützung der UN-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze (DPKO) in New York.

Ein UN-Sonderberichterstatter sprach im August 1993 von massenhaften willkürlichen Hinrichtungen.

Diese Tutsi waren zunächst vor der gewaltsamen Ausübung der Hutu-Herrschaft in das benachbarte Uganda geflüchtet. Sie und ihre Söhne waren dort vielfach Soldaten der ugandischen Armee geworden. Zugleich hatten sie sich darauf vorbereitet, nach Ruanda zurückzukehren. Deshalb kam es in Uganda schon 1990 zu einem kollektiven Ausscheiden ruandischer Flüchtlinge aus der ugandischen Armee, das manchmal fast den Charakter einer Massendesection hatte. Diese Flüchtlinge kämpften ab 1993 in den militärischen Formationen der im Jahr 1988 gegründeten Ruandischen Patriotischen Front (Rwandese Patriotic Front – RPF) um die Macht in ihrem formal demokratischen Heimatland. Bemerkenswert erscheint die Tatsache, dass die durch die belgische Kolonialzeit und durch einen starken französischen Einfluss ursprünglich frankophon Tutsi während ihres Exils in der ehemals britischen Kolonie Uganda ebenso wie die dortigen ugandischen Tutsi überwiegend anglophon wurden. So wird ihre Kampforganisation kaum noch ›Front Patriotique Rwandais‹ – FPR genannt, sondern nur noch mit dem englischen Akronym RPF bezeichnet. Durch diese linguistische Veränderung vertieften sich die Gegensätze zu den in Kigali regierenden Hutu. Angesichts der ethnischen Mehrheitsverhältnisse von rund 84 Prozent Hutu zu rund 15 Prozent Tutsi und des weitestgehend an diesen ethnischen Gegebenheiten orientierten Wählerverhaltens der Ruander konnten die Tutsi nicht darauf hoffen, ihren einstmaligen dominierenden Einfluss auf die Politik des Landes mit dem Mittel des Stimmzettels wiederzugewinnen. Sie setzten deshalb auf einen gewaltsamen Umsturz.

Die politische Lage wurde durch eine unvorstellbare Hasspropaganda des von der Hutu-Regierung kontrollierten Radiosenders ›Radio Mille Collines‹ angeheizt.

UNOMUR und UNAMIR

Der Bürgerkrieg veranlasste den UN-Sicherheitsrat im Juni 1993, eine Mission von nur 81 Militärbeobachtern zur Überwachung der Grenze zwischen Uganda und Ruanda einzusetzen, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda (UNOMUR).³ Deren Auftrag wurde aber nach Abschluss des Friedensabkommens von Arusha vom 4. August 1993 modifiziert und im September 1993 offiziell beendet. Statt ihrer wurde eine neue Mission mandatiert: die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (UNAMIR). Die UNOMUR-Beobachter wurden in die UNAMIR übernommen.

Der Auftrag von UNAMIR sah ursprünglich vor,

- die Sicherheit in der Hauptstadt Kigali zu gewährleisten,
- die vereinbarte Waffenruhe zwischen den Konfliktparteien zu überwachen,
- die Sicherheitslage im Land bis zu den Wahlen zu überwachen,
- Unterstützung beim Minenräumen zu gewähren und
- die Koordinierung humanitärer Hilfe zu unterstützen.⁴

Trotz der Forderung der ruandischen Regierung nach mehr als 4000 Blauhelmen war vom Sicherheitsrat auf Vorschlag von UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali, der auf die Finanzkrise der Organisation verwies, zunächst nur eine Personalstärke von 2500 Blauhelmen autorisiert worden. Deren erste Verbände trafen in Ruanda im November 1993 ein. Neben vorwiegend afrikanischen Bataillonen waren bis zu 300 Militärbeobachter dabei. Als UNAMIR-Befehlshaber fungierte der kanadische General Roméo Dallaire, der zuvor Chefmilitärbeobachter der UNOMUR gewesen war. Sonderbeauftragter des Generalsekretärs und Leiter der Mission war der ehemalige Außenminister Kameruns Jacques-Roger Booh Booh, der während der eskalierenden Lage in Ruanda kaum in Erscheinung trat.

Bald wurde erkennbar, dass die beiden Konfliktparteien sich nicht an die im Abkommen von Arusha festgelegten Bestimmungen hielten. So sprach der Sonderberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission Bacre Waly Ndiaye in seinem Bericht vom August 1993 noch über massenhafte willkürliche und außergerichtliche Hinrichtungen in Ruanda. Da die Opfer zumeist Tutsi waren, fragte Ndiaye, ob darin nicht Anzeichen für einen Völkermord erkennbar wären.⁵ Offensichtlich nahmen die Entscheidungsträger in New York den Bericht, der sie eigentlich hätte alarmieren sollen, nicht zur Kenntnis.⁶ Dies erschwerte die Aufgabe der UNAMIR, zumal die technische Ausstattung einer Reihe von Verbänden erheblich zu wünschen ließ, besonders im Bereich Fernmeldetechnik und Fahrzeuge.

Die Lage eskaliert

Die politische Lage im Lande wurde durch eine unvorstellbare Hasspropaganda des von der Hutu-Regierung kontrollierten Radiosenders ›Radio Mille Collines‹ angeheizt. Berichte über Morde an Tutsi wurden beispielsweise mit Botschaften versehen wie: »Das Grab ist nur halb voll. Wer wird uns helfen, es ganz zu füllen?« Oder auch nach Beginn des Genozids im April 1994: »Bis zum 5. Mai muss das Land vollständig von Tutsis gesäubert sein.«⁷ Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, dass man mit Worten töten kann, haben ihn die Funktionäre dieses Radiosenders zweifellos endgültig geliefert. Sie befinden sich deshalb unter den Hauptangeklagten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.⁸

Am 11. Januar 1994 sandte General Dallaire ein Fax an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze (Department of Peacekeeping Operations – DPKO) in New York. Darin meldete er, ein Informant, für den er Personenschutz erbat, habe ihm mitgeteilt, dass es einen Plan gebe, in einer landesweiten Aktion die Angehörigen der Tutsi-Minderheit und deren Hutu-Sympathisanten »auszulöschen« (der verwendete Begriff war »extermination«). Außerdem sei vorgesehen, belgische Soldaten zu ermorden, damit das belgi-

sche Bataillon aus Ruanda abziehe. Für diese Maßnahmen würden 1700 Milizionäre von der ruandischen Armee ausgebildet und seien geheime Waffenlager angelegt worden. Dallaire bat um die Genehmigung, diese Waffenlager mit Kräften der UNAMIR zu beschlagnahmen.

Dallaires Meldung wurde im DPKO zuerst von seinem kanadischen Kameraden Maurice Baril gelesen, der als Militärberater beim DPKO gegenüber dem UNAMIR-Befehlshaber weisungsbefugt war. Er trug die Information dem zuständigen Beigeordneten Generalsekretär Iqbal Riza vor, einem erfahrenen Diplomaten und Juristen. Beide hielten die Information aus Kigali für dramatisiert und wiesen Dallaire auf die doch recht engen Bestimmungen des UNAMIR-Mandats hin.

Diese erlaubten nach der damaligen DPKO-Interpretation keinen Zugriff auf Waffenlager. Deshalb wurde der Vorgesetzte Dallaires, Missionsleiter Booh Booh, aufgefordert, die Regierung Ruandas über die Information, die UNAMIR unter dem Siegel der Verschwiegenheit erhalten hatte, ins Bild zu setzen. Außerdem sollte Dallaire die Botschafter Belgiens, Frankreichs und der USA informieren. So geschah es, wobei sich der ruandische Präsident Juvénal Habyarimana überrascht gab, während die genannten Botschafter wohl schon aus eigenen Quellen informiert gewesen waren.⁹

Die Anweisung aus New York war formal sicher korrekt. Die Regierung in Kigali hatte nicht nur das Abkommen von Arusha unterzeichnet und war damit Vertragspartner der Vereinten Nationen, sie repräsentierte auch den Staat, mit dem das DPKO ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen (Status of Forces Agreement – SOFA) für die Friedensmission abgeschlossen hatte.

Darüber hinaus war Ruanda in den Jahren 1994 und 1995 auch Mitglied des Sicherheitsrats. Dass die gleiche Regierung plante, einen erheblichen Teil ihrer eigenen Bevölkerung kaltblütig ermorden zu lassen, hatte sich im Sekretariat der Vereinten Nationen in New York im Januar 1994 niemand vorstellen können.¹⁰ Heute ist kluger Rat wohlfeil, aber damals herrschte unter dem Eindruck der gerade gescheiterten Somalia-Mission UNOSOM II eine politisch überaus angespannte Atmosphäre im gesamten Bereich der UN-Friedensoperationen. Eine beispiellose Kampagne der Fernsehsender, die ihre Schreckensbilder aus Mogadischu beinahe jeden Abend in die Wohnzimmer sendeten, insbesondere jene Bilder der Leiche eines amerikanischen Piloten, der von einem empörten Mob durch den Staub der Straßen geschleift worden war, hatte bei den verantwortlichen amerikanischen Politikern zu einer »Null-Risiko-Bereitschaft« geführt. »Der Sicherheitsrat war traumatisiert, aber Washington war noch stärker traumatisiert als die anderen«, zitierte die New York Times einen europäischen Diplomaten.¹¹ Auch im

DPKO wirkte das Trauma des Somalia-Einsatzes¹² nach.

Der Sicherheitsrat, mit Ruanda als nichtständigem Mitglied, verlängerte am 5. April 1994 das UNAMIR-Mandat bis zum 29. Juli 1994.¹³

Der Genozid

Am 6. April kamen beim Absturz ihres Flugzeugs Juvénal Habyarimana und der Präsident Burundis Cyprien Ntaryamira um. Ihre Maschine wurde mit mindestens einer Rakete sowjetischer Bauart abgeschossen. Dieses Ereignis diente als Startsignal zu dem, was die Welt heute unwidersprochen als Völkermord bezeichnet. Offizielle Dokumente sprechen in Bezug auf den Tod der beiden Präsidenten von einem Attentat;¹⁴ ebenso der Bericht der UN-Untersuchungskommission.¹⁵

3 UN-Dok. S/RES/846 v. 22.6.1993, Text: VN, 6/1993, S. 219f.

4 UN-Dok. S/RES/872 v. 5.10.1993, Text: VN, 2/1994, S. 79.

5 UN Doc. E/CN.4/1994/7/Add.1 v. 11.8.1993, Kap. 11, Abs. 78ff.

6 Das geht aus einem unabhängigen Untersuchungsbericht hervor, den Generalsekretär Kofi Annan im Mai 1999 in Auftrag gegeben hat. Der Bericht (UN Doc. S/1999/1257 v. 16.12.1999) umfasst eine sachliche Beurteilung des Verhaltens der Vereinten Nationen, einschließlich des Sekretariats und des Generalsekretärs, sowie der UNAMIR vom Oktober 1993 bis Juli 1994. Das Verhalten der Mitgliedstaaten wird darin nur am Rande angesprochen. Annan akzeptierte die Untersuchungsergebnisse, auch soweit sie Kritik an der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze (Department of Peacekeeping Operations – DPKO) enthalten, dessen Leiter er damals war.

7 William Shawcross: Foreword, in: Alain Destexhe, Rwanda and Genocide in the Twentieth Century, New York 1995, S. VIII.

8 Zur Bilanz des Strafgerichtshofs siehe den Beitrag von Wolfgang Schomburg in diesem Heft, S. 59–63.

9 Philip Gourevitch, The Genocide Fax, The New Yorker, 11.5.1998, S. 105.

10 Gourevitch, The Genocide Fax, a.a.O. (Anm. 9), S. 43ff.

11 Barbara Crossette, Clinton in Africa: The Rwandans; Why Washington and the World Largely Failed to Act to Head Off the Blood Bath, New York Times, 25.3.1998.

12 Bei dem Einsatz unter ausschließlich nationalem amerikanischem Kommando waren bei einer Militäraktion am 3. Oktober 1993, die sogar ohne Kenntnis der vor Ort zuständigen Autoritäten der Vereinten Nationen stattgefunden hatte, 18 amerikanische Soldaten ums Leben gekommen. Außerdem starben 36 Pakistaner und – durch amerikanischen Waffeneinsatz – mehrere hundert Somalier – wenn deren Zahl auch nicht mehr exakt zu belegen ist. Siehe Richard Dowden, Chaos, Panic, then Murder, The Observer (London), 22.3.1998.

13 UN-Dok. S/RES/909 v. 5.4.1994, Text: VN, 4/1994, S. 149.

14 Rapport de la Commission d'enquête interne aux Forces Armées sur la mort des dix Para-Commandos à Kigali le 07 Avril 1994, (Bericht der [belgischen] streitkräfteinternen Untersuchungskommission über den Tod der zehn als Kommandotrupp eingesetzten Fallschirmjäger am 7. April 1994 in Kigali), 30.11.1994, S. 2 und Anlage 1.

15 UN-Untersuchungsbericht 1999, a.a.O. (Anm. 6), S. 15.

General Roméo Dallaire bat um die Genehmigung, die Waffenlager mit Kräften der UNAMIR zu beschlagnahmen.

Während Boutros-Ghali einen Vorschlag zur Verstärkung von UNAMIR vorbereitete, teilte ihm der belgische Außenminister mit, dass Belgien seine Truppen abziehen werde.

General Augustin Ndindiliyimana und Oberst Théoneste Bagosora, die als Chefs der Gendarmerie wohl zu den Hauptanstiftern des Genozids zu rechnen sind, lehnten den Vorschlag der UNAMIR-Leitung ab, Ministerpräsidentin Agathe Uwilingiyimana solle sich unverzüglich über das Radio an die Bevölkerung wenden, um beruhigend auf die Menschen einzuwirken. Angesichts einer äußerst angespannten Atmosphäre in Kigali baten zahlreiche Politiker und andere Zivilpersonen die UNAMIR um Personenschutz. So wurden zehn belgische Blauhelme zum Schutz der ruandischen Ministerpräsidentin abgestellt. Aber kurz nachdem Agathe Uwilingiyimana am 7. April in ihrem Haus erschossen worden war, wurden auch die zehn belgischen Fallschirmjäger brutal ermordet.

Belgien und die UNAMIR

Während Belgien und Frankreich schon am 9. April Fallschirmjäger nach Kigali schickten, um ihre Staatsbürger und andere Europäer zu evakuieren, breiteten sich die organisierten Massaker an Tutsi und deren Hutu-Sympathisanten wie Buschfeuer über das ganze Land aus. Vor Ort spitzte sich die Situation für die UNAMIR problematisch zu, weil die belgischen Blauhelm-Soldaten auch Befehle von den ausschließlich unter nationalem Kommando handelnden Fallschirmjägern entgegennahmen. Während Boutros-Ghali für den Sicherheitsrat einen Vorschlag zur Verstärkung von UNAMIR und eine Änderung des Mandats vorbereitete, teilte ihm der belgische Außenminister mit, dass Belgien seine Truppen abziehen werde. Man sei aber bereit, Gerät für UNAMIR zurückzulassen. Eine solche unilaterale Entscheidung der Regierung einer Truppenstellernation gefährdet natürlich fundamental jegliche operative Handlungsfähigkeit von UN-Friedensoperationen.

Mutiger Hauptmann

Angesichts vieler Vorwürfe an die Adresse der Vereinten Nationen aufgrund ihres Verhaltens in Ruanda erscheint es angebracht, auf das Beispiel eines Blauhelm-Soldaten hinzuweisen, das höchsten Respekt verdient: Hauptmann Mbaye Diagne aus Senegal war als Militärbeobachter bei der UNAMIR. Er erfuhr unmittelbar von der Ermordung der Ministerpräsidentin Uwilingiyimana und wusste, dass ihre fünf Kinder in höchster Lebensgefahr waren. Deshalb versteckte er sie sofort in seiner Unterkunft, ehe er ihre Evakuierung organisieren konnte. Unter Einsatz seines Lebens rettete er zahlreiche andere Menschen, unter ihnen nicht nur Tutsi, sondern auch Hutu und Weiße. Unbewaffnet stellte er sich Macheten schwingenden Mördern in den Weg und verließ sich auf sein Verhandlungsgeschick. Durch eine Mörsergranate kam er ums Leben.

Quelle: Henry Kwami Anyidoho, *Guns Over Kigali: the Rwandese Civil War—1994 (A Personal Account)*, Accra 1997.

Abgesehen davon, dass Belgien in Ruanda als ehemalige Kolonialmacht eine besondere Verantwortung trägt, hat die belgische Regierung der UNAMIR quasi mitten im dramatischen Geschehen die bestqualifizierten Soldaten entzogen. Möglicherweise wurden die Belgier in ihrem Handeln durch die amerikanische Regierung bestärkt.

Der Sicherheitsrat diskutierte zwar das Geschehen in Ruanda, aber die in das Völkermord-Verbrechen eingebundenen Mitglieder der ruandischen Regierung und deren Ständiger Vertreter im Rat waren eher Quellen der Desinformation. Auch Informationen aus französischen und belgischen Quellen gaben den tatsächlichen Sachverhalt nicht korrekt wieder. Die damalige Botschafterin der USA bei den Vereinten Nationen, Madeleine Albright, sah sich in ihrem Bemühen, im Krisengebiet aktiv zu werden, durch die eigene Regierung gebremst. Im Verteidigungsministerium und im Weißen Haus bestimmte weiterhin das Somalia-Trauma die Beurteilung der Lage. Daraus ergab sich die Weisung des amerikanischen Außenministers Warren Christopher an seine Botschafterin in New York, dafür zu sorgen, dass in den Diskussionen im Sicherheitsrat nicht von Völkermord (genocide) gesprochen werden sollte, sondern nur von humanitären Gräueltaten (humanitarian atrocities) und humanitärer Katastrophe (humanitarian catastrophe).

Damit sollte vermieden werden, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats an ihre Pflichten aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948 erinnert werden. In Artikel I dieser Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, Völkermord als Verbrechen nach internationalem Recht zu verhüten und zu bestrafen. Ruanda hatte diese Konvention 1975 ratifiziert.

Neues UNAMIR-Mandat

Am 21. April 1994 schlug Boutros-Ghali dem Sicherheitsrat folgende drei Optionen für die UNAMIR vor:

- Verstärkung der Mission auf 5500 Personen;
- Abzug der gesamten Mission;
- Wiederherstellung des Waffenstillstands mit einer auf 270 Personen reduzierten Präsenz.

Der Generalsekretär selbst verwarf die zweite Möglichkeit und plädierte nachdrücklich für die erste Option. Die Diskussionen im Sicherheitsrat führten jedoch zur blamablen Entscheidung, die Zahl der Blauhelme auf die nur noch als symbolische politische Präsenz anzusehende Stärke von 270 Soldaten zu reduzieren,¹⁶ statt gegenüber den Verbrechern, die tagtäglich Tausende umbringen ließen und sich mit Macheten und Kalaschnikows an den Massakern beteiligten, Entschlossenheit zu zeigen.

Dieser Abzug der Blauhelme wirkte noch lange nach und hat jegliches Vertrauen der Ruander in die Mitmenschlichkeit nachhaltig getrübt. Bis dahin hatten wenigstens einige Ruander die Anwesenheit der

UNAMIR immer noch als Ausdruck der Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf das brutalste Verbrechen gegen die Menschlichkeit seit dem Holocaust angesehen. Diese Nachwirkung bekamen sowohl Generalsekretär Boutros-Ghali im Jahr 1996 als auch sein Nachfolger Kofi Annan im Jahr 1998 bei ihren Besuchen in Kigali und ihren Auftritten vor dem Parlament unmissverständlich zu spüren.

Auch die Forderung der ruandischen Regierung an die UN, die UNAMIR zu beenden und ihre Truppen abzuziehen, obwohl es durchaus gute Gründe für ihre fortgesetzte Präsenz gab, ist Ausfluss dieser tief sitzenden Enttäuschung und Verärgerung.

Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali appellierte nach der Sitzung vom 21. April 1994 wiederholt nachdrücklich an den Sicherheitsrat, eine glaubwürdige Friedenstruppe nach Ruanda zu schicken. Aufgrund der von den Medien berichteten Grausamkeiten und trotz des Somalia-Traumas erhöhte sich der Druck auf den Sicherheitsrat, seine Passivität aufzugeben. Als Ergebnis tagelanger Diskussionen verabschiedete der Rat am 17. Mai 1994 auf die nachdrückliche Empfehlung seines nigerianischen Präsidenten Ibrahim Gambari endlich Resolution 918. Darin forderte er, dass alle Konfliktparteien »die Feindseligkeiten sofort einstellen, einer Waffenruhe zustimmen und der sinnlosen Gewalt und dem unsinnigen Blutvergießen ein Ende setzen«.

Zugleich verlängerte der Sicherheitsrat das Mandat der UNAMIR und erweiterte schließlich deren Geltungsbereich. Der Mission wurde ausdrücklich aufgetragen, die Bevölkerung zu schützen und dazu bedrohte Bereiche zu Schutzzonen zu erklären. Der Generalsekretär wurde autorisiert, die Personalstärke der Mission auf bis zu 5500 Blauhelme zu erhöhen. Dessen ungeachtet flüchteten in der Zwischenzeit (19. Mai bis 29. Juli) zunächst Zehntausende, später Hunderttausende aus Ruanda vor dem Blutrausch ihrer Mitbürger nach Burundi, Tansania, Uganda und Zaire (der heutigen Demokratischen Republik Kongo).

Der Wortlaut der Resolution¹⁷ erweckt den Eindruck, es handele sich bei dem Geschehen in Ruanda eher um einen besonders blutigen Bürgerkrieg, bei dem beide Seiten in gleicher Weise schuldig seien, als um das, was es eigentlich war: nämlich ein geplanter Völkermord. Auch der damals frisch ernannte erste Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte José Ayala Lasso nannte in seinem Bericht zwar die Zahl von mehr als 200 000 ermordeten Zivilpersonen, vermied aber den Begriff Völkermord.¹⁸ In den Diskussionen des Rates wurde deutlich, dass einige Ratsmitglieder gegenüber den Ereignissen in Ruanda nicht unparteiisch waren. In diesem Zusammenhang war die Mitgliedschaft Ruandas im Sicherheitsrat besonders problematisch.

Während der Generalsekretär erhebliche Schwierigkeiten hatte, Mitgliedsstaaten zu finden, die bereit



Ruandische Flüchtlinge bauen im Juli 1994 wegen eines Cholera-Ausbruchs ihre Zelte außerhalb der Stadt Goma (Zaire, der heutigen Demokratischen Republik Kongo) auf.

UN-Foto: John Isaacs

waren, Truppen für die notwendige Verstärkung der UNAMIR zu stellen, bestanden die USA bei den Konsultationen im Sicherheitsrat darauf, dass die neuen Blauhelmkontingente erst dann entsandt werden sollten, wenn sich ein Ende der Gewalttätigkeit abzeichnete. Schließlich stellten Äthiopien, Ghana und Senegal Bataillone zur Verfügung. Insgesamt haben sich im Laufe der Mission 40 Nationen mit eigenem Personal, Soldaten und Polizisten beteiligt.

Boutros-Ghali nannte die ganze Situation um die politischen Entscheidungen zu Ruanda wiederholt einen Skandal. Darin kann ihm niemand widersprechen. Allerdings hat sein Nachfolger Kofi Annan, der damals als Leiter des DPKO in die Verantwortung eingebunden war, sofort nach seinem Amtsantritt als Generalsekretär eine Konsequenz gezogen: Während Boutros Boutros-Ghali sich im Sicherheitsrat grundsätzlich durch Untergeneralsekretär Chinmaya Garekhan vertreten ließ, nahm Generalsekretär Annan persönlich an der Mehrzahl der Beratungen des Rates teil.

Die ›Opération Turquoise‹

Mit der Ermordung des Erzbischofs von Kigali, zweier Bischöfe und von zehn Priestern am 10. Juni erfuhren die Ereignisse eine weitere Steigerung, die Frankreich dazu veranlasste, am nächsten Tag seine Bereitschaft zu einer Intervention zu erklären. Der Sicherheitsrat unterstützte dieses Vorhaben in seiner Resolution 929.¹⁹ Frankreich und andere Länder wur-

Boutros-Ghali nannte die ganze Situation um die politischen Entscheidungen zu Ruanda wiederholt einen Skandal.

¹⁶ UN-Dok. S/RES/912 v. 21.4.1994, Text: VN, 4/1994, S. 149f.

¹⁷ Text: VN, 4/1994, S. 151f.

¹⁸ UN Doc. E/CN.4/S3/3 v. 19.5.1994.

¹⁹ UN-Dok. S/RES/929 v. 22.6.1994, Text: VN, 4/1994, S. 153ff.

Flüchtlingskommissarin Ogata war gezwungen, auch die Verbrecher in den Lagern mitzuversorgen.

den für zwei Monate autorisiert, humanitäre Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Zivilisten zu schützen und die Verteilung von Nahrungsmitteln zu organisieren. Die etwa 2500 Soldaten der französischen ›Opération Turquoise‹ errichteten im Südwesten Ruandas an der Grenze zur Kivu-Provinz des benachbarten Zaïre Sicherheitszonen. Darin suchten vor allem solche Hutu Schutz, die vor den auf die Hauptstadt Kigali vorrückenden Truppen der RPF flüchteten. Bis Mitte Juli zählte man mehr als anderthalb Millionen Flüchtlinge allein um die Stadt Goma in Zaïre.

Obwohl von Anfang an klar war, dass sich unter den Flüchtlingen auch viele der schlimmsten Täter verbargen, weigerte sich der Sicherheitsrat sogar gegenüber der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen Sadako Ogata, eine Ordnungstruppe zu entsenden, die in den Flüchtlingslagern den Terror der Hutu-Täter gegenüber ihren Landsleuten unterbinden sollte. Vielmehr war Ogata gezwungen, gleichzeitig auch die Verbrecher in den Lagern mitzuversorgen, um den vielen hunderttausenden unschuldiger Kinder und Frauen Nahrungsmittelhilfe zu sichern.

Im Nachhinein muss man feststellen, dass Frankreich mit seiner aus militärischer Sicht uneingeschränkt erfolgreichen ›Opération Turquoise‹ einerseits den Beweis erbracht hat, dass entschlossenes Handeln der Weltgemeinschaft den Völkermord zwar nicht verhindern konnte, ihn aber sicher frühzeitig hätte beenden können; andererseits gewährte die französische Aktion vor allem den Tätern Schutz und erlaubte besonders vielen der Anstifter und Anführer des Genozids die Flucht auch über die Grenze ins benachbarte Ausland.

Weil ihre Aktivitäten in Ruanda als Parteinarbeit für das Hutu-Regime verstanden wurden, kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den französischen Soldaten und der RPF. Die wenigen verbliebenen UNAMIR-Blauhelme mussten zeitweilig vermittelnde Botendienste zwischen den Streitparteien leisten.

Kriegsende und humanitäre Hilfswelle

Am 4. Juli nahm die RPF Kigali ein und erklärte am 18. Juli das Ende des Krieges. Zugleich wurde unter den Hutu Pasteur Bizimungu als Präsident und Faustin Twagiramungu als Ministerpräsident eine neue Regierung eingesetzt und ein vorläufiges Parlament berufen. Tatsächlicher Machthaber aber war schon damals der Führer der Tutsi, Vizepräsident und Verteidigungsminister Generalmajor Paul Kagame, der seit dem 17. April 2000 offiziell Staatsoberhaupt und Präsident Ruandas ist.

Zuvor hatte bereits am 28. Juni 1994 ein weiterer Sonderberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission René Deqni-Séqui seinen vorläufigen Bericht vorgelegt. Er bezeichnete die Massaker eindeutig als Völkermord (›genocide‹). Dabei stufte er die Ermor-

dung moderater Hutu als politische Morde (›political assassinations‹) ein. Er empfahl, schnellstmöglich einen Internationalen Strafgerichtshof für die in Ruanda begangenen Verbrechen einzurichten oder die Zuständigkeit des bereits bestehenden Strafgerichtshofs für Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien auszuweiten.²⁰

Unter dem Eindruck von Elend und Cholera in den Flüchtlingslagern, der durch Fernsehnachrichten in alle Welt verbreitet wurde, entwickelte sich rasch eine Welle internationaler Hilfsbereitschaft. Dazu zählt die amerikanische ›Operation Hope‹, die auf Veranlassung des Präsidenten durch den Oberbefehlshaber der amerikanischen Truppen in Europa General Joulwan ins Werk gesetzt wurde. Ähnlich wie die französische ›Opération Turquoise‹ stellten auch diese Maßnahmen wiederum die hohe Leistungsfähigkeit des militärischen Instruments unter Beweis, wenn es auf Befehl der Politik zum Einsatz kommt.

Doch auch die Welle humanitärer Hilfsbereitschaft, die sich rasch entwickelte und für die sich Politiker in vielen Bereichen preisen ließen, diente bestenfalls als Feigenblatt für das Versagen der Regierungen in der Stunde, als Mut, Entschlossenheit und die Bereitschaft, für den Schutz unschuldiger Mitmenschen Risiken auf sich zu nehmen, gefragt gewesen wären.

Die Schuldfrage

Die Schuld einiger Staaten – vor allem Frankreichs, Belgiens und der USA – wiegt besonders schwer, weil sie im Vorfeld der Ereignisse, die schließlich im Genozid kulminierten, die Militanz des in Kigali herrschenden Regimes unterstützt und durch massive Waffenlieferungen noch angeheizt hatten.

Es erscheint bemerkenswert, dass Madeleine Albright, deren Familie unter dem zweiten Völkermord des 20. Jahrhunderts, dem Holocaust, gelitten hatte, das Verhalten ihrer Regierung im Falle des Genozids in Ruanda als eine der schwersten Prüfungen ihres Lebens bezeichnet hat. Als sie in der folgenden Regierung des gleichen amerikanischen Präsidenten Bill Clinton das Amt der Außenministerin übernahm, bemühte sie sich, das, was sie als Schuld ihres Landes empfand, offen anzusprechen und die politischen Konsequenzen daraus zu ziehen.

So sprach sie wiederholt, besonders aber auf einer Reise nach Afrika im Dezember 1997 vor der Organisation der Afrikanischen Einheit in Addis Abeba, ohne Beschönigungen vom Versagen der amerikanischen Politik angesichts des Völkermords: »Wir, die internationale Gemeinschaft, hätten zu Beginn der Gräueltaten, die 1994 in Ruanda begangen wurden, aktiver sein müssen, und wir hätten sie als das bezeichnen sollen, was sie waren – Völkermord.«²¹ Wenig später stellte sie fest, die USA und andere west-

Die Schuld einiger Staaten – vor allem Frankreichs, Belgiens und der USA – wiegt besonders schwer, weil sie die Militanz des in Kigali herrschenden Regimes unterstützt und durch massive Waffenlieferungen noch angeheizt hatten.

liche Nationen hätten zu wenig zu spät getan.²² Sie überzeugte Präsident Clinton davon, sich anlässlich seiner ersten Afrika-Reise am 25. März 1998 offiziell vor dem Parlament in Kigali zu entschuldigen: »Während der 90 Tage, die am 6. April 1994 begannen, erlebte Ruanda das schlimmste Gemetzel unseres blutgetränkten Jahrhunderts (...). Diese Ereignisse erwuchsen aus einer Politik, die auf die systematische Vernichtung eines Volkes ausgerichtet war. (...) Nie wieder dürfen wir angesichts von Beweisen wegschauen.«²³ Diese Entschuldigung wiederholte er im September 1998 sogar vor der UN-Generalversammlung und fügte hinzu: »Ob innerhalb oder außerhalb der Grenzen eines Landes, wenn die Weltgemeinschaft die Macht hat, müssen wir Völkermord und ethnische Säuberungen beenden.«²⁴

Eigentlich wartet die Welt noch auf ähnliche Reaktionen der Regierungen all jener Staaten, die im Jahr 1994 im Sicherheitsrat waren²⁵ und Gelegenheit hatten, trotz der zögerlichen Haltung der USA, den Völkermord als das zu qualifizieren, was er tatsächlich war. Auch solche Staaten, die aus anderen Gründen eine Mitverantwortung für das blutige Geschehen haben, wie Belgien oder Deutschland, halten sich seither bedeckt.

Lehren aus dem Versagen

Die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten

Zu den grundsätzlichen Konsequenzen der Weltorganisation aus dem Völkermord in Ruanda muss sicher eine Verbesserung der Möglichkeiten zur realistischen Beurteilung der Lage in Krisengebieten gehören. Der Sicherheitsrat hat die Situation in Ruanda aus purem Opportunismus viel zu optimistisch eingeschätzt und sich gegenüber allen Warnungen taub gestellt. Obwohl man sich nur kurze Zeit vorher in Somalia ebenfalls auf eine viel zu oberflächliche Beurteilung der Lage gestützt hatte und damit kläglich gescheitert war, hat das Gremium keinerlei Konsequenzen aus seinen eigenen Fehlern gezogen. Dies lässt sich leider bei anderen krisenhaften Situationen wiederholt feststellen. Die Lernfähigkeit eines so heterogenen Gremiums scheint begrenzt zu sein.

Wie auch bei anderen Missionen wurden der UNAMIR nicht die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt, um die Aufgaben angemessen zu erfüllen. Zudem war das Mandat beklagenswert unpräzise und hat die Umsetzung des Abkommens von Arusha wie eine Schreibtischaufgabe behandelt. An die Möglichkeit, dass der Friedensprozess scheitern könnte, hat man nicht einmal gedacht, geschweige denn, Vorkehrungen dafür getroffen. Wenn aber Soldaten in einen solchen Einsatz geschickt werden, müssen sich die Politiker der daraus erwachsenden Verantwortung stellen. Jene Politiker

und Diplomaten, die im Sicherheitsrat ohne Rücksicht auf die davon betroffenen Blauhelme aus Kostengründen darauf drängten, die Truppenstärke sowie die Ausstattung der UNAMIR zu reduzieren, müssten noch nachträglich zur Verantwortung gezogen werden.

Als Ergebnis trafen die Truppen für die UNAMIR nur nach und nach ein, waren nicht angemessen ausgestattet und wurden nicht energisch genug geführt, weil es Kommunikationsprobleme im menschlichen und technischen Bereich gab und einige Kontingente von ihren Regierungen aus der Unterstellung unter die UNAMIR herausgezogen wurden. Multinationalität, die als politisches Argument für Friedensmissionen unter der Flagge der Vereinten Nationen eine Trumpfkarte ist, erwies sich im Augenblick der Krise als so großes Hemmnis, das die Effektivität, die man von 2500 Blauhelmen erhoffen durfte, nie auch nur in Ansätzen erreicht wurde. Nur die Blauhelm-Kontingente aus Ghana und Tunesien, die während des Völkermords in Ruanda geblieben waren, zeigten, was mit entschlossenen Truppen erreichbar gewesen wäre. Zu hoffen bleibt, dass der Sicherheitsrat nach diesen Fehlern seine Lernfähigkeit beweisen wird. Doch angesichts der jüngsten Krisen in Libyen, Syrien und auf der Krim scheint die Schlussfolgerung nahezuliegen, dass der Sicherheitsrat aus den Fehlern nicht gelernt hat und seiner Verantwortung zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit oft nicht nachkommt.

In seiner Rede vor der UN-Menschenrechtskommission in Genf aus Anlass des zehnten Jahrestags des Völkermords im April 2004 stellte Generalsekretär Kofi Annan fest: »Wir alle müssen unsere Verantwortung anerkennen, nicht mehr getan zu haben, um den Völkermord zu verhüten oder aufzuhalten.« Er fuhr fort: »Weder das Sekretariat der Vereinten Nationen noch der Sicherheitsrat noch die Mitgliedstaaten im Allgemeinen noch die internationalen Medien haben den sich mehrenden Anzeichen des Unheils die notwendige Aufmerksamkeit zugewandt.« Unmissverständlich sagte er aber auch: »Niemand kann behaupten, nichts gewusst zu haben.«²⁶

Als seine Antwort auf die Lehren aus dem Völkermord in Ruanda legte Annan dem Sicherheitsrat

Der Sicherheitsrat hat die Situation in Ruanda aus purem Opportunismus viel zu optimistisch eingeschätzt und sich gegenüber allen Warnungen taub gestellt.

Die Blauhelm-Kontingente aus Ghana und Tunesien, die während des Völkermords in Ruanda geblieben waren, zeigten, was mit entschlossenen Truppen erreichbar gewesen wäre.

²⁰ UN Doc. E/CN.4/1995/7 v. 28.6.1994, S. 11ff.

²¹ Zitiert nach Gourevitch, *We wish to a.a.O.* (Anm. 1), S. 350.

²² Siehe Crossette, a.a.O. (Anm. 11).

²³ Siehe Text of Clinton's Rwanda Speech, CBS, 25.3.1998, www.cbs-news.com/news/text-of-clintons-rwanda-speech/

²⁴ *The Washington Times*, 23.9.1999, S. A20.

²⁵ Dies waren neben den fünf ständigen Mitgliedern folgende zehn Staaten: Argentinien, Brasilien, Dschibuti, Neuseeland, Nigeria, Oman, Pakistan, Ruanda, Spanien und die Tschechische Republik.

²⁶ Siehe UN Press Release SG/SM/9245 v. 7.4.2004.

und der Generalversammlung einen Aktionsplan vor, der in fünf Abschnitten ansprach, was die Menschheit tun sollte:

1. Bewaffneten Konflikten vorbeugen (preventing armed conflict);
2. Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (protection of civilians in armed conflict);
3. Straflosigkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit beenden (ending impunity);
4. Frühzeitige und eindeutige Warnung vor Völkermord (early and clear warning);
5. Rasches und entschlossenes Handeln, wenn trotz aller Anstrengungen Völkermord geschieht oder unmittelbar bevorsteht (swift and decisive action).²⁷

Ruanda

Zwanzig Jahre nach dem Völkermord kann die Regierung in Ruanda sicherlich feststellen, dass sie überzeugende Maßnahmen ergriffen hat, um zu verhindern, dass sich ein derartiges Verbrechen wiederholt. Im Zusammenwirken mit dem Strafgerichtshof für Ruanda im tansanischen Arusha haben die nationalen Gerichte sich angemessen um Gerechtigkeit bemüht. Die rechtsstaatliche Ordnung in Ruanda darf afrikaweit als beispielhaft gelten. Durch die regelmäßige Entsendung von Blauhelmkontingenten in Friedensmissionen sowohl der Afrikanischen Union als auch der Vereinten Nationen beweist Ruanda Mitverantwortung für Stabilität und

Frieden in Afrika. Dabei erhielt das Land beachtliche Unterstützung von vielen Nationen, die sich – vielleicht – ihrer Passivität von 1994 schämen.

Aber zugleich trägt Ruanda Mitverantwortung für bewaffnete Konflikte in seiner Nachbarschaft: Rebellen Gruppen wie die ›M23‹ haben jahrelang massive Verbrechen in den Ostprovinzen der Demokratischen Republik Kongo verübt. Offensichtlich gab die Regierung in Kigali solchen Milizen nicht nur Rückendeckung, sondern motivierte sie auch zur Ausbeutung kostbarer Bodenschätze, die dann den Weg auf internationale Märkte fanden.

Im Jahr 1994 waren bis zu einer Million Opfer des Völkermords zu beklagen. Aber in den blutigen Kriegen in Kongo starben seit 1996 bis zu vier Millionen gleichermaßen Unschuldige. Erst als im Jahr 2013 unter dem Druck der USA Truppen aus Südafrika und Tansania in den kongolesischen Kivu-Provinzen eintrafen und zugleich die UN-Mission MONUSCO mit Kampfhubschraubern Entschlossenheit und Durchsetzungsvermögen bewies, lenkten die ruandischen Rebellen ein.

Es bleibt zu hoffen, dass die ruandische Regierung sich ihrer Verantwortung stellt – für eine friedliche Zukunft nicht nur des eigenen Landes, sondern der gesamten Region.

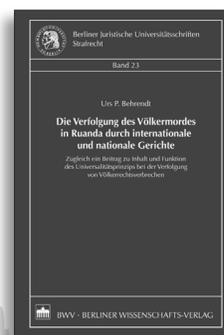
27 Ebd.

Urs P. Behrendt

Die Verfolgung des Völkermordes in Ruanda durch internationale und nationale Gerichte Zugleich ein Beitrag zu Inhalt und Funktion des Universalitätsprinzips bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen

Diese Arbeit untersucht die strafrechtliche Aufarbeitung des Völkermordes in Ruanda. Im Mittelpunkt steht die Besonderheit, dass neben Ruandas Strafjustiz auch ein internationales Tribunal der Vereinten Nationen über die Geschehnisse urteilt und erstmalig auch von den Ereignissen weitgehend unberührte Drittstaaten ihre strafrechtliche Zuständigkeit hierfür ausüben. Die Untersuchung dieses Dreiklangs strafrechtlicher Zuständigkeiten analysiert jeweils die völkerrechtlichen Grundlagen und stellt die Strafverfolgungstätigkeiten dar. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Funktion und Legitimation von Drittstaaten zur Anwendung ihres Strafrechts auf extraterritoriale Verbrechen auf der Grundlage des Universalitätsprinzips.

2005, 399 S., kart., 49,- €, 978-3-8305-1048-2



Christian Filzwieser, Andrea Sprung

Dublin II-Verordnung – Das Europäische Asylzuständigkeitsystem

Die Dublin II-Verordnung ist in 30 europäischen Staaten anzuwenden und regelt für diese Staaten die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrages abschließend. Die Autoren der wiederum gänzlich überarbeiteten und ergänzten 3. Auflage bieten eine umfassende Darstellung dieser wichtigen gemeinschaftsrechtlichen Verordnung.

Besonderes Augenmerk wurde neben den, zwischen den Mitgliedstaaten der Verordnung strittigen, Auslegungsfragen auf die Frage des Rechtsschutzes gegen Menschenrechtsverletzungen in Vollzug der Verordnung gelegt. Die in den letzten Jahren ergangenen Urteile der Gerichte in den Mitgliedstaaten wie auch die Entwicklungen auf europäischer Ebene wurden berücksichtigt. Sowohl der Abschnitt über die österreichischen Vollzugserfahrungen als auch der Abschnitt über die gesamteuropäische Evaluation des Vollzuges der Verordnung wurden umfassend aktualisiert und ergänzt. Ein Anhang an europäischen Rechtsvorschriften vervollständigt das im Bereich der EU derzeit praxisnaheste Werk zu der Thematik.

3., überarbeitete Auflage 2010, 363 S., kart., 48,80 €, 978-3-8305-1738-2



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Markgrafestraße 12–14 • 10969 Berlin • Tel. 030 / 841770-0 • Fax 030 / 841770-21
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de

www.bwv-verlag.de